

An das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)

Per Mail:

abt-52@bmnt.gv.at

in Kopie an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 09. Mai 2019

Betreff: Stellungnahme von Greenpeace zum Entwurf des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eines Bundesgesetzes mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 nimmt Greenpeace wie folgt Stellung:

Greenpeace begrüßt, dass der vorliegende Entwurf vorsieht, **Kunststofftragetaschen** künftig zu **verbieten**. Wir warnen allerdings davor, dass das Verbot im Bereich der sehr leichten Kunststofftragetaschen aufgrund eines **fehlenden Mindestpreises sowie unzureichender Qualitätsanforderungen** zu einem Umstieg auf Wegwerfsackerl aus anderen Materialien führen könnte anstatt Sackerln einzusparen. Damit käme es in diesem Bereich nur zu einer Verlagerung der Ressourcenverschwendung von Plastik auf Papier oder Bioplastik und damit zu **keiner effektiven Abfallvermeidung**.

I. Allgemeine Bemerkungen

Ziel der Bundesregierung zur Reduktion von Plastikverpackungen rechtlich verankern

Die österreichische Bundesregierung hat sich im Rahmen eines Ministerratsvortrags am 5. Dezember 2018 das Ziel gesetzt,

Plastikverpackungen bis zum Jahr 2025 um bis zu 25 Prozent zu reduzieren. Dieses Ziel ist zwar vom Ministerrat einstimmig beschlossen worden, allerdings noch nicht rechtlich verankert. Für eine nachfolgende Regierung wäre dieser Beschluss daher weder rechtlich noch politisch bindend. **Die vorliegende Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes sollte daher dazu genutzt werden, dieses Ziel vom österreichischen Gesetzgeber rechtlich zu verankern.** Damit wäre es nicht nur ein Ziel der aktuellen Bundesregierung, sondern ein gesamtstaatliches Ziel, das auch die aktuelle Legislaturperiode überdauert.

Beitrag des Plastiksackerlverbots zum Reduktionsziel

Mit etwa 7.000 Tonnen pro Jahr beträgt der Anteil der Plastiksackerl am Aufkommen von Plastikverpackungen 2,3 Prozent. Mit dem vorliegenden Verbot könnte somit ein Zehntel der angepeilten Reduktion geschafft werden. Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung des Reduktionsziels wurden von der Bundesregierung noch nicht präsentiert, wären aber dringend notwendig.

Fokus auf Vermeidung und Mehrweg – Umstieg auf andere Materialien ist ökologischer Irrweg

Ein Verbot von Wegwerfsackerl aus Plastik ist aus ökologischer Sicht nur dann wirklich sinnvoll, wenn es zu keinem reinen Materialaustausch kommt. Tragetaschen aus Papier oder Bioplastik sind zwar in Bezug auf Littering weniger bedenklich als jene aus Plastik, allerdings verbrauchen sie in der Herstellung erhebliche Mengen an Ressourcen und Energie. Dieser Fokus auf Vermeidung und Mehrweg ist im vorliegenden Entwurf nur teilweise gelungen.

II. Detailbetrachtungen zum Plastiksackerlverbot

Das Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen wird aufgrund der Definition in § 2 Abs. 10 Z. 5 sowie der Bestimmung in § 13j für alle Branchen gelten und schafft deshalb – im Gegensatz zur bereits bestehenden freiwilligen Vereinbarung - **gleiche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer** in Österreich.

Positiv ist ebenfalls, dass auch größere Einwegsackerl aus Bioplastik nicht mehr in Verkehr gesetzt werden dürfen. Damit kann eine Verlagerung auf dieses Material (nicht aber auf Papier) in diesem Bereich vermieden werden. Auch die Ausnahmen für wiederverwendbare und robuste Tragetaschen aus Kunststoff sehen wir positiv, da bei derart langlebigen Tragetaschen der Mehrweggedanke im Vordergrund steht und es sich eben nicht um Wegwerfsackerl handelt.

Die in § 13k Z 1 formulierte **Ausnahme für sehr leichte Kunststofftragetaschen aus nachwachsenden Rohstoffen**, die nach dem Stand der Technik für die Eigenkompostierung geeignet sind (kurz „Bioplastik-Sackerl“) ist aus Sicht von Greenpeace aus folgende Gründen allerdings **inakzeptabel**:

- **Kein Mindestpreis. Kostenloses Wegwerfsackerl weiterhin erlaubt**

Wie in den Erläuterungen erwähnt, soll eine entgeltliche Abgabe nicht vorgeschrieben werden. Ohne einem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpreis könnte ein Marktteilnehmer damit beginnen, Knotenbeutel aus Bioplastik oder Obstsackerl aus Papier kostenlos an EndkundInnen abzugeben. Diesem Angebot müssten dann andere Marktteilnehmer folgen, um keinen Wettbewerbsnachteil zu erleiden. Wegwerfsackerl kostenlos auszugeben würde nur zu einem Umstieg auf Bioplastik führen nicht aber zu einer signifikanten Vermeidung von Wegwerfsackerl.

In der dem Entwurf beiliegenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird als Ziel der Maßnahme definiert, dass sich die Zahl der sehr leichten Kunststofftragetaschen „bis zum Jahr 2024 zumindest auf maximal 233 Mio. Stück halbiert haben“ sollen. Während fraglich ist, ob dieses Ziel bei einer möglichen kostenfreien Abgabe überhaupt erreicht werden kann, so wären auch die angepeilten 233 Mio. Stück Wegwerfsackerl aus Bioplastik sowie zusätzlicher Sackerl aus Papier aus ökologischer Sicht nicht vertretbar. **Mit einem Mindestpreis auf alle sehr leichten Kunststofftragetaschen sowie aller Obstsackerln aus Papier könnte nicht nur ein wesentlich ehrgeizigeres Reduktionsziel erreicht, sondern auch der Umstieg auf andere Materialien mit einem vergleichbar schlechten ökologischen Fußabdruck verhindert werden.**

So wurde beispielsweise in Großbritannien im Jahr 2015 einen Mindestpreis von fünf Pence auf Plastiksackerl festgelegt, der zu einem Rückgang von Wegwerfsackerl von 85 Prozent geführt hat.

- **Unzureichende Qualitätsanforderungen für „Bioplastik-Sackerl“**

Der vorliegende Entwurf sieht für Bioplastiksackerl zwei qualitative Kriterien vor: Einerseits müssen sie „nach dem Stand der Technik für die Eigenkompostierung geeignet“ sein und andererseits aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Letzteres Kriterium wird in den Erläuterungen relativiert, in denen nur noch von „teilweise aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt“ die Rede ist.

Greenpeace schlägt vor, zusätzliche Qualitätsanforderungen für Bioplastik-Sackerl aufzunehmen:

- Klarstellung in den Begriffsdefinitionen, dass Bioplastik zu hundert Prozent aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden müssen und nicht nur „teilweise“.
- Zusätzliche Anforderung, die sicherstellt, dass die für die Sackerl verwendeten **Rohstoffe** (wie z.B. Mais oder Kartoffel) **aus gentechnikfreiem Anbau** stammen.
- Zusätzliche Anforderungen, dass sämtliche in Zukunft erlaubte Tragetaschen nach der Norm EN 13432 geprüft und zertifiziert sein müssen. Damit ist sichergestellt, dass Mindestanforderungen in Bezug auf Inhaltsstoffe (z.B. keine toxischen Additive), biologische Abbaubarkeit sowie Kompostqualität und Ökotoxikologie eingehalten werden.

Im Bereich Obst und Gemüse gibt es - durch in sämtlichen Supermärkten erhältliche wiederverwendbare und waschbare Netze sowie mitgebrachte Stofftragetaschen - ausreichende Alternativen, die den Einsatz von einmal verwendbaren Wegwerfsackerl bereits heute obsolet machen. Allzu weitreichende Ausnahmen für Wegwerfsackerl sind aufgrund vorhandener Mehrweg-Alternativen daher nicht notwendig.

Meldepflicht für Sackerl aus allen Materialien

Mit § 13m soll eine neue Meldepflicht für Hersteller und Importeure von sehr leichten sowie leichten Kunststofftragetaschen eingeführt werden. Eine derartige Meldepflicht würde jedoch hinter den Verpflichtungen der bereits bestehenden „Vereinbarung zur Vermeidung von Tragetaschen“ zurückgehen. Die teilnehmenden Einzelhandelsunternehmen haben sich insbesondere dazu verpflichtet, die Anzahl der *„in Verkehr gesetzten Tragetaschen gegliedert nach Material und im Fall der Kunststofftragetaschen nach Wandstärke“* zu erheben und zu melden. **Greenpeace schlägt daher vor, die Meldepflicht im vorliegenden Entwurf auf alle in Verkehr gesetzten Tragetaschen – analog zur zitierten Meldepflicht der freiwilligen Vereinbarung – zu erweitern. Darüber hinaus sollten nicht nur Importeure und Hersteller, sondern auch der Inverkehrbringer an die LetztverbraucherInnen** (zB ein Lebensmitteleinzelhändler) **von der Meldepflicht umfasst sein.** Eine bloße Erhebung bei Herstellern und Importeuren ohne Information über den Verkaufsort ist wenig aussagekräftig.

Verwendung der zusätzlichen Gewinne für Bewusstseinsbildung und Information

In den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs wird angemerkt, dass „durch Bewusstseinsbildung und Information der Letztverbraucher wird darauf zu

achten sein, dass es nicht zu einer Substitution der Einwegkunststofftragetasche durch eine Einwegtragetasche aus anderen Materialien kommt“. Als begleitende Maßnahme zu einem Mindestpreis ist „Bewusstseinsbildung und Information“ an Konsumentinnen und Konsumenten sicherlich sinnvoll, allerdings steht davon nichts im vorliegenden Gesetzesentwurf. **Greenpeace schlägt daher einen gesetzlichen Mindestpreis sowie die Zweckwidmung für die zusätzlichen Gewinne aus den Verkäufen der Wegwerfsackerl für Bewusstseinsbildung und Information zum Thema Abfallvermeidung vor.**

Straf- und Kontrollbestimmungen fehlen

Im vorliegenden Entwurf fehlen Bestimmungen, wie die Einhaltung des Verbots von Plastiksackerl sowie damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen kontrolliert werden. Außerdem fehlt eine Bestimmung über Strafen bei Nichteinhaltung sowie deren Höhe.

AWG-Rechtsbereinigung

Zu den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorschlägen zu so genannten „Rechtsbereinigungen“ wird auf die Stellungnahme von Ökobüro - Allianz der Umweltbewegung vom 7. Mai 2019 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Lukas Hammer
Greenpeace in Zentral- und Osteuropa